



OPERATIVE REGELUNG

Interessenkonflikte

Themenbereich:	Corporate Governance
Kompetenzträger:	Verwaltungsrat
Zuständiges Organ:	Direktion
Genehmigt am:	16.05.2018
Gültig ab:	17.05.2018
Ersetzt Ausgabe vom:	14.12.2017

Kurzbeschreibung:

Dieses Dokument regelt Interessenkonflikte gemäß Art. 136 BWG, Art. 2391 ZGB sowie gemäß Rundschreiben Nr. 263 der Banca d'Italia vom 27.12.2006, Titel V, Kapitel 5 zur Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten.



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

2 Rechtsgrundlagen und interne Bestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

2.2 Interne Bestimmungen

3 Organisationsstruktur

4 Interesse gemäß Art. 136 BWG

4.1 Art. 136 BWG

4.2 Exponenten

4.3 Relevante Geschäfte

4.3.1 Relevante Geschäfte

4.3.2 Frühere Geschäfte

4.3.3 Definition direkte bzw. indirekte Verpflichtungen

4.4 Kundenkonditionen und Kompetenzen zur Konditionengestaltung

4.5 Beschlussfassung

4.5.1 Einstimmiger Beschluss, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

4.5.2 Abwesenheit eines Aufsichtsrats

4.6 Beauftragungen und Werkverträge

4.7 Unterlassung der Anwendung der Bestimmungen gemäß Art. 136 BWG und Sanktionen

4.8 Eigenerklärung der Exponenten zu Interesse gemäß Art. 136

5 Interesse der Verwalter gemäß Art. 2391 ZGB

5.1 Art. 2391 ZGB

5.2 Interesse(nkonflikt)

5.3 Adressaten

5.4 Relevante Geschäfte

5.5 Erklärung des Exponenten und Beschlussfassung

5.6 Unterlassung der Anwendung der Bestimmungen zu Art. 2391 ZGB

6 Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten

7 Unabhängiger Verwalter

7.1 Von der Bank ausgeschlossene Geschäftsfälle

8 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche Interessenkonflikte begründen können

9 Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

9.1 Makroprozesse Abwicklung und Beschlussfassung

9.2 Informationen an den unabhängigen Verwalter vor der Sitzung des Verwaltungsrats

9.3 Kontrollen und Berichtslegung

Anlage 1: Anwendungsbeispiele



1 Einleitung

Das Thema Interessenkonflikt wird – überlappend und teilweise widersprüchlich - in verschiedenen externen Bestimmungen behandelt.

Die vorliegende Regelung definiert die internen Standards für drei dieser Bestimmungen, nämlich zu Art. 136 BWG, Art. 2391 ZGB und zu den Aufsichtsweisungen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie mit diesen verknüpften Subjekten RS 263/06 der Banca d'Italia (wobei zur zuletzt genannten Bestimmung auf die getrennte strategische Regelung verwiesen wird).

2 Rechtsgrundlagen und interne Bestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen, welche dieser Regelung zugrunde liegen:

- Art. 136 Bankwesengesetz
- Überwachungsweisungen der Banca d'Italia, RS 285/13 Titel IV, Kapitel 3, Sektionen I und II
- Art. 2391 Zivilgesetzbuch
- Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263 der Banca d'Italia vom 27.12.2006, Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati
- Art. 2359 ZGB
- Art. 2629-bis ZGB
- Art. 23 BWG

2.2 Interne Bestimmungen

Der Bereich Interessenkonflikte wird – über das vorliegende Dokument hinaus - im Statut und weiteren internen Regelungen der Raiffeisenkasse Etschtal behandelt:

- Statut (Art. 32 zur Unabhängigkeit der Verwalter);
- Strategische Regelung zur Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten, nachfolgend bezeichnet als „Strategische Regelung zu den verbundenen Subjekten“;
- Regelung zum Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen

3 Organisationsstruktur

Bezüglich der zur Vermeidung von Interessenkonflikten relevanten Organisationsstruktur, wird auf den Abschnitt „Organisationstruktur“ der strategischen Regelung zu den verbundenen Subjekten verwiesen.

4 Interesse gemäß Art. 136 BWG

Für Interessen(konflikte) gemäß Art. 136 BWG sind – neben Art. 136 selbst - auch die Überwachungsweisungen der Banca d'Italia, RS 285 Titel IV, Kapitel 3, Sektion I und II umzusetzen.

4.1 Art. 136 BWG

Gemäß Art. 136 BWG dürfen Exponenten der Bank grundsätzlich keine Verpflichtungen - wie auch immer geartet, direkter oder indirekter Natur – gegenüber der Raiffeisenkasse Etschtal eingehen und auch keine Kaufverträge mit ihr abschließen. Die Bestimmung sieht jedoch gleichzeitig die Möglichkeit vor, dass entsprechende Geschäfte mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrats, bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats, durchgeführt werden dürfen.



4.2 Exponenten

Art. 136 BWG findet auf die Exponenten der Bank, welche Verwaltungs-, Direktions- und Kontrollfunktionen bekleiden Anwendung. In der Raiffeisenkasse Etschtal sind dies:

- die Mitglieder der Direktion, während ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter;
- die Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Mitglieder des Aufsichtsrats.

4.3 Relevante Geschäfte

4.3.1 Relevante Geschäfte

Folgende Geschäfte fallen in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG:

- Vereinbarungen, wodurch die genannten Personen direkt oder indirekt Verpflichtungen übernehmen, welche für die Bank ein wie auch immer geartetes Risiko bedingen können (beispielsweise Kredite, Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge sowie Aufträge an Freiberufler).
- vermittelte Produkte oder Dienstleistungen sind nur in jenen Fällen von Art. 136 BWG betroffen, wo nicht Standard-Konditionen zur Anwendung kommen, welche auch für Kunden oder Mitarbeiter vorgesehen sind.

4.3.2 Frühere Geschäfte

Wurden einem Exponenten Finanzierungen gewährt, bevor er Exponent der Bank wurde, so ist ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, falls

- die Verpflichtungen auf unbestimmte Zeit eingegangen wurden oder
- Geschäftsbedingungen abgeändert wurden (Zinssätze, Wertstellungen, Spesen, Kommissionen usw.).

4.3.3 Definition direkte bzw. indirekte Verpflichtungen

Direkte Verpflichtungen

Als direkte Verpflichtungen gelten jene, welche direkt auf den Namen des Exponenten lauten (wo also der Exponent selbst Vertragspartner der Bank ist).

Direkte Verpflichtungen liegen auch dann vor, wenn diese gegenüber einem Subjekt eingegangen werden, welches mit einem oder mehreren Exponenten derart verbunden ist, dass dies für den oder die Exponenten eine persönliche und unbeschränkte Haftung gegenüber der Bank mit sich bringt (z.B. Geschäfte mit einfachen Gesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften, in denen der Exponent Gesellschafter ist oder mit Kommanditgesellschaften, in denen der Exponent Vollhafter ist).

Obschon Art. 136 BWG nur Gesellschaften und Genossenschaften anführt, werden in der Raiffeisenkasse Etschtal – gemäß dem Vorsichtsprinzip - die Standards zum Art. 136 auch für Geschäfte (Kreditvergabe, Werkaufträge, Werbeaufträge, Sponsoring usw.) mit jenen Vereinen angewandt, wo ein Exponent die zivilrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit des Vereins übernimmt.

Indirekte Verpflichtungen

Als indirekte Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten gelten jene, welche zwar mit Dritten – Person oder Gesellschaft – abgeschlossen wurden, die Auswirkungen des Geschäfts jedoch auf den Exponenten zurückfallen. Beispiele hierzu sind Geschäfte mit:

- Verwandte (wird in der Raiffeisenkasse Etschtal auf Kinder und Ehegatten angewandt);
- Strohmännern;
- mit Beauftragten des Exponenten ohne Vertretungsvollmacht;
- Treuhandverwaltern.

Die Beurteilung und Entscheidung dazu, ob eine indirekte Verpflichtung gemäß Art. 136 BWG vorliegt, obliegt - nach entsprechendem Hinweis durch den betroffenen Exponenten – dem Verwaltungsrat.

4.4 Kundenkonditionen und Kompetenzen zur Konditionengestaltung



Die durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegierten Befugnisse zur Gestaltung der Kundenkonditionen bleiben auch für Geschäfte aufrecht, welche in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, sofern keine willkürlichen bzw. objektiv nicht zu rechtfertigenden Vergünstigungen zur Anwendung kommen (also die angewandten Kundenkonditionen im Rahmen jener liegen, welche auch für Kunden bzw. Mitarbeiter zur Anwendung kommen).

4.5 Beschlussfassung

Alle Geschäfte, welche in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, sind vom Verwaltungsrat einzeln zu beschließen.

4.5.1 Einstimmiger Beschluss, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

Beschlüsse zu Geschäften, welche in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, sind vom Verwaltungsrat einstimmig zu fassen, mit Zustimmung aller – auch der nicht anwesenden – Aufsichtsräte (sofern nicht befangen).

Verwaltungs- oder Aufsichtsräte welche ein Interesse an einem Geschäft gemäß Art. 136 haben, dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen. Letzteres gilt auch für die Mitglieder der Direktion bzw. das sie, während ihrer Abwesenheit, vertretende Mitglied der Geschäftsleitung, falls ein Interesse gemäß Art. 136 BWG vorliegt.

4.5.2 Abwesenheit eines Aufsichtsrats

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates an einer Sitzung nicht teilgenommen hat, wo ein Geschäft unter Anwendung von Art. 136 BWG behandelt wurde, so muss dessen Zustimmung nachträglich schriftlich eingeholt werden. Dies gilt nicht für ein am zugrunde liegenden Geschäft interessiertes Aufsichtsratsmitglied. Vor Einholung der schriftlichen Zustimmung darf das zugrunde liegende Geschäft nicht abgewickelt werden.

4.6 Beauftragungen und Werkverträge

Beauftragungen an Freiberufler bzw. der Abschluss von Werkverträgen mit Exponenten sind nur dann gestattet, wenn diese nicht in systematischer bzw. exklusiver Form erfolgen. Dies gilt auch für entsprechende Rechtsgeschäfte mit Subjekten, welche mit einem Exponenten direkt oder indirekt verbunden sind (siehe hierzu auch den Abschnitt zu den direkten und indirekten Verpflichtungen weiter oben im Text).

4.7 Unterlassung der Anwendung der Bestimmungen gemäß Art. 136 BWG und Sanktionen

Wird ein Interessenkonflikt gemäß Art. 136 von einem Exponenten nicht bekannt gegeben bzw. wird ein Geschäft mit der Bank abgeschlossen, ohne dass Art. 136 eingehalten wurde, so liegt ein Gefährdungsdelikt vor. Die strafbare Handlung gilt als vollzogen, wenn ein Geschäft abgeschlossen wurde, ohne dass die Bestimmungen gemäß Art. 136 beachtet wurden (auch wenn durch die Missachtung kein Schaden für die Bank entstanden ist). Als mögliches Strafmaß sind Gefängnisstrafen von einem bis drei Jahren und Geldstrafen von 206 bis 2.066 Euro vorgesehen.

4.8 Eigenerklärung der Exponenten zu Interesse gemäß Art. 136

Die Exponenten geben eine Eigenerklärung zu den potentiell für Interessenkonflikte gemäß Art. 136 relevanten Subjekten ab. Alle Veränderungen werden der Bank umgehend bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die genannte Erklärung jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

5 Interesse der Verwalter gemäß Art. 2391 ZGB



Art. 2391 ZGB sieht eine Begründungs- und Mitteilungspflicht für Geschäfte der Bank vor, wo für einen einzelnen oder mehrere Verwaltungsräte ein Interesse vorliegt.

5.1 Art. 2391 ZGB

Art. 2391 ZGB besagt, dass die Verwaltungsräte jedes Interesse, das sie selbst oder im Hinblick auf Dritte („per conto di terzi“) an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft haben, den übrigen Verwaltern und dem „Überwachungsrat“, im gegebenen Fall also dem Aufsichtsrat, unter Angabe von Art, Umfang, Herkunft und Tragweite des Interesses aufzeigen müssen.

5.2 Interesse(nkonflikt)

Grundsätzlich gilt, dass gemäß Art. 2391 ZGB jeder Verwaltungsrat für sich selbst prüfen muss, ob ein Interesse – also nicht nur ein Interessenkonflikt - gemäß Art. 2391 ZGB (*Die angewandte Doktrin besagt: qualunque utilità, attuale o potenziale ed anche di natura non strettamente patrimoniale, che l'amministratore possa trarre dalla deliberazione della società*) besteht. Ein Interesse ist also dann gegeben, wenn der betroffene Exponent oder im Hinblick auf Dritte aus dem Geschäft einen relevanten qualitativen oder quantitativen Nutzen zieht bzw. erwarten kann, d.h. immer dann, wenn der zu erwartende Nutzen das Handeln und/oder die Stimmabgabe des Verwalters beeinflussen kann.

Dies gilt im Besonderen dann, wenn etwa Kaufverträge, Werkverträge und Mietverträge abgeschlossen werden, an denen ein Mitglied des Verwaltungsrats selbst oder mittels Dritter ein Interesse hat.

Das Interesse in Hinblick auf Dritte beschränkt sich nicht nur auf vertragliche oder juristische Verbindungen (*può essere di qualsivoglia natura e portata, non occorrendo alcun collegamento negoziale o giuridico – a titolo esemplificativo, contratto di mandato, carica di amministratore in società terze, parentela o colleganza, ecc.*).

5.3 Adressaten

Im Unterschied zu Art. 136 bezieht sich Art. 2391 ZGB ausschließlich auf die Verwaltungsräte (also nicht auf die Aufsichtsräte und die Mitglieder der Direktion).

5.4 Relevante Geschäfte

Art. 2391 ZGB nimmt auf „Geschäfte“ im Allgemeinen Bezug (im Gegensatz zu Art. 136 BWG, wo nur auf risikobehaftete Geschäfte Bezug genommen wird).

5.5 Erklärung des Exponenten und Beschlussfassung

Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats ein Interesse an einem Geschäft gemäß Art. 2391 ZGB, so teilt es dies spätestens vor Beschlussfassung dem Verwaltungsrat mit.

Im Unterschied zu Art. 136 müssen für Geschäfte gemäß Art. 2391 ZGB die Gründe für das Geschäft und dessen Vorteilhaftigkeit für die Bank angemessen dargelegt werden.

Die Mitteilung des Exponenten zum Geschäft sowie zu Umfang, Herkunft und Tragweite des Interesses sind im Beschluss des Verwaltungsrates festzuhalten.

Das Mitglied des Verwaltungsrats hat lediglich die Pflicht, sein Interesse darzulegen, die Überprüfung des Vorliegens eines Interesses obliegt dem Verwaltungsrat.

Bezüglich der Abstimmungsmodalitäten wendet die Raiffeisenkasse Etschtal die hausintern für Geschäfte zu Art. 136 BWG geltenden Standards an.

5.6 Unterlassung der Anwendung der Bestimmungen zu Art. 2391 ZGB

Wird Art. 2391 ZGB nicht eingehalten bzw. im Fall einer Beschlussfassung des Verwaltungsrats, wo die Stimme des interessierten Verwalters entscheidend war, können entsprechende Beschlüsse, sofern sie der Bank Schaden zufügen, innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung von den Verwaltern oder dem Aufsichtsrat angefochten werden.



Jeder Verwalter haftet für Schäden, die der Gesellschaft durch seine Handlung oder Unterlassung entstanden sind. Ein Verwalter haftet überdies für Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstanden sind, dass er Daten, Mitteilungen oder Geschäftsabschlussmöglichkeiten, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter genutzt hat.

Sanktionen strafrechtlicher Natur sieht Art. 2391 ZGB selbst nicht vor, jedoch Art. 2629-bis ZGB (Gefängnisstrafe von ein bis drei Jahren, sofern aufgrund der Verletzung der Mitteilungspflicht der Bank oder einem Dritten ein Schaden entstanden ist).

6 Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten

Es wird darauf verwiesen, dass die Bestimmungen zu Interessenkonflikten mit verbundenen Subjekten in der strategischen Regelung zu den verbundenen Subjekten im Detail geregelt sind. In der vorliegenden operativen Regelung werden lediglich einzelne operative Detailbereiche geregelt.

Vorab wird darauf verwiesen, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000 Euro (je nach Art der Position ermittelt gemäß dem „indice del controvalore“ oder gemäß dem „indice dell’attivo“) zwar identifiziert, innerhalb eines Geschäftsjahres kumuliert, aber nicht ex-ante geprüft und auch nicht an die Banca d’Italia gemeldet werden müssen.

Im Zuge von ex-post-Kontrollen und für die Meldung der Risikoposition wird jedoch die gesamte Position gegenüber verbundenen Subjekten betrachtet.

7 Unabhängiger Verwalter

Die Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten sehen vor, dass aus den unabhängigen Verwaltern ein oder mehrere Verwalter bestimmt werden, welche im Prozess zur Abwicklung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten definierte Aufgaben übernehmen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 18.01.17 folgenden unabhängigen Verwalter und Ersatzverwalter im Sinne der Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten bestimmt:

- Eduard Gasser (unabhängiger Verwalter)
- Alfred Egger (1. unabhängiger Ersatzverwalter)

7.1 Von der Bank ausgeschlossene Geschäftsfälle

Die Raiffeisenkasse Etschtal hat folgende Geschäftsfälle identifiziert, welche

- a) keine Risikoaktivitäten (attività di rischio) unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren bilden und
- b) aufgrund deren Eigenschaften bzw. der für diese Geschäftsfälle vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können.

Art Geschäftsfall
Indirekte Einlagen
Bareinlagen
Einzahlungen auf K/K-Konten oder Sparbüchern
Vermittlung von Versicherungen
Überweisungen
Ausgabe von Kreditkarten
Vermittlung von Wertpapieren

Für die genannten Geschäftsfälle kommen die Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten gemäß strategischer Regelung nicht zur Anwendung.



Die für alle Positionen gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten vorgesehenen ex-post-Kontrollen der zweiten und dritten Kontrollebene werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle durchgeführt.

Von der Anwendung der vorliegenden Abläufe ausgeschlossen sind auch Geschäftsfälle geringfügigen Betrags, also Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten, welche einen Gegenwert von 250.000 Euro nicht überschreiten (mit Ausnahme der Eröffnung von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapierdepot, für welche unabhängig vom zugrunde liegenden Betrag die nachfolgenden Standards anzuwenden sind).

8 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche Interessenkonflikte begründen können

Alle anderen Geschäftsfälle, also die Eröffnung von K/K-Konten, Sparbüchern und Wertpapier-Depots sowie Geschäftsfälle von >250.000 Euro und alle Geschäftsfälle, welche von der Bank nicht explizit ausgeschlossen wurden (siehe vorhergehendes Kapitel), wurden von der Raiffeisenkasse Etschtal als relevant für das Auftreten möglicher Interessenkonflikte identifiziert und sind somit den in den nachfolgenden Kapiteln definierten Abwicklungsstandards unterworfen:

Kategorie Geschäftsfall	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	Kredite, Garantien, Gewährung von Sonderrahmen oder internen Rahmen, (N.B. von 250.000 bis 500.000 Euro den gewöhnlichen Geschäftsfällen zugeordnet, siehe strategische Regelung) Ankauf von Finanztiteln; Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen; sonstige Geschäfte, welche Risikoaktivitäten unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können.
Passive Rechtsgeschäfte	Festgeldanlagen, Sparbriefe, eigene Obligationen (N.B. von 250.000,00 bis 1,5 Mio. Euro den gewöhnlichen Geschäftsfällen zugeordnet, siehe strategische Regelung).
Sonstige Rechtsgeschäfte	Eröffnung bzw. Veränderungen der Vertragsbedingungen von K/K-Konten, Sparbuch, Wertpapierdepots (N.B. von 0,00 bis 1,5 Mio. Euro den gewöhnlichen Geschäftsfällen zugeordnet, siehe strategische Regelung); Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Raiffeisenkasse Etschtal; Vergabe von Arbeiten/Aufträgen; An- und Verkäufe von Mobilien und Immobilien im weitesten Sinn; Abschluss von Versicherungen beim Raiffeisen Versicherungsdienst durch die Raiffeisenkasse Etschtal; Sponsoring.
Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank	<ul style="list-style-type: none">- Erwägung Einstufung als Position wahrscheinlicher Zahlungsausfall für den Fall, dass sich das Kreditkomitee gegen eine Einstufung entschieden hat;- Erwägung Vorschlag zur Einstufung als zahlungsunfähige Position für den Fall, dass sich das Kreditkomitee gegen eine Einstufungsempfehlung an den Verwaltungsrat entschieden hat;- Erwägung Einstufung als zahlungsunfähige Position durch den Verwaltungsrat;- Wertberichtigung einer Kreditposition, gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich; Diese Geschäftsfälle gelten ab einem Betrag von 250.000 Euro als Geschäftsfälle relevanter Bedeutung.



9 Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten richtet sich nach der Bedeutung des jeweiligen Geschäftsfalls.

9.1 Makroprozesse Abwicklung und Beschlussfassung

Makrotätigkeit	Geschäftsfall geringer Bedeutung			Geschäftsfall relevanter Bedeutung
	geringfügigen Betrags	gewöhnliche Geschäftsfälle	sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung	
Ermittlung Bedeutung durch jeweils zuständigen Geschäftsbereich	Nein	Ja	Ja	Ja
geschäftsbegleitende Informationslegung an den unabhängigen Verwalter (vor Festlegung der wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen)	Nein	Nein	Nein	Ja
Prüfung & Dokumentierung	Nein	Ja (Prüfung & Dokumentierung des Bestehens der Voraussetzungen für gewöhnlichen Geschäftsfall)	Ja	Ja (erweiterte Prüfung und Dokumentierung)
Entscheidungsorgan	abhängig von der Art des Geschäftsfalls	abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
Gutachten des unabhängigen Verwalters	Nein	Nein (jedoch zumindest jährlich ex-post- Informationsfluss an den unabhängigen Verwalter und den Verwaltungsrat)	Ja	Ja

Weitere operative Details sind in den internen Ablaufbeschreibungen der Bank festgehalten.

9.2 Informationen an den unabhängigen Verwalter vor der Sitzung des Verwaltungsrates

Die Geschäftsfälle, für welche ein Gutachten des unabhängigen Verwalters zu erstellen ist, sind der Tabelle im vorhergehenden Unterkapitel zu entnehmen. Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsrats legt die Direktion (bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung) dem unabhängigen Verwalter – in dokumentierter und formalisierter Form – alle relevanten Eckdaten zu jenen Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten vor, für welche die Erstellung eines Gutachtens durch den unabhängigen Verwalter vorgesehen ist (siehe vorhergehendes Unterkapitel).

Folgende Mindest-Informationen werden dem unabhängigen Verwalter zur Verfügung gestellt (diese Informationen sind auch im Zuge der Beschlussfassung der Operation im Protokoll des Verwaltungsrats festzuhalten):

- Art des Geschäftsfalls;
- Gegenpartei;



- Detail zur Zusammensetzung des verbundenen Subjektes und zu seiner Beziehung zur Bank;
- Betrag und Bedeutung der Operation (Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital bzw. an den Aktiva der Bank);
- Rating (für Kredite oder Garantien) bzw. Risikobewertung;
- angewandte vertragliche und wirtschaftliche Bedingungen und eventuelle Abweichungen von den geltenden Standards für ähnliche Rechtsgeschäfte der Bank, inklusive der Begründung für etwaige Abweichungen;
- für Geschäftsfälle relevanten Betrags gegebenenfalls die Auswirkungen des Geschäftsfalles auf die Bank (etwa auf die Bilanz, Ergebnis, Kapitalunterlegung, Strategie usw.).

9.3 Kontrollen und Berichtslegung

Die Raiffeisenkasse Etschtal legt Wert darauf, dass alle nahestehenden Unternehmen und Personen sowie die mit diesen verknüpften Subjekte laufend erkannt sowie zusammengeführt werden und dass ein vollständiger Überblick über die Geschäftsfälle und Geschäftspositionen mit verbundenen Subjekten jederzeit sichergestellt ist.

Dazu hat sie definierte Abläufe und Kontrolltätigkeiten eingerichtet, welche die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen gewährleisten.

Folgende Detailbereiche werden mittels dedizierter Übersichten und Berichte unter Kontrolle gehalten:

- Detailzusammensetzung der nahestehenden Unternehmen und Personen sowie der mit diesen verknüpften Subjekte;
- Geschäftsbeziehungen von verbundenen Subjekten bei der Raiffeisenkasse Etschtal (nicht nur Risikoaktivitäten, sondern auch andere Positionen);
- Geschäftsvorfälle mit verbundenen Subjekten im Zeitverlauf (auch unterteilt nach Art und Bedeutung von Geschäftsfällen unterschiedlicher Bedeutung und nach Kategorien nahestehender Unternehmen oder Personen);
- Anteil der Risikoaktivitäten von verbundenen Subjekten am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (einzeln und insgesamt);
- Anteil der Risikoaktivitäten von verbundenen Subjekten an den gesamten Risikoaktivitäten der Bank (einzeln und insgesamt);
- Übersicht zu den Geschäftsfällen mit nahestehenden Personen 1. und 2. Grades inklusive verschwägert;
- Geschäftspositionen bzw. Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen, gegenüber welchen eine Kombination aus Beteiligung und Kreditgewährung vorliegt.

Der Bereich Interessenkonflikte wird sowohl in der Berichtslegung zum Internen Kontrollsystem an den Verwaltungsrat, im trimestralen Risikobericht des Risikomanagers, als auch im Jahresbericht der Compliance und im Gesamtbankrisikobericht ICAAP behandelt.



Anlage 1: Anwendungsbeispiele

Beschreibung Fall	Art. 136 BWG(#)	RS 263/2006(#)(*)	Art. 2391 ZGB (nur Verwaltungsräte)
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an bzw. von Gesellschaften, wo Exponenten der Raiffeisenkasse Etschtal eine Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit ausüben.	Nein	Nein	Interesse gegebenenfalls durch betroffenes VWR-Mitglied aufzuzeigen
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an bzw. von Gesellschaften, welche von Exponenten der Bank kontrolliert werden.	Ja	Ja	
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an bzw. von Personengesellschaften, Sozietäten und einfache Gesellschaften, an welcher Exponenten der Bank beteiligt sind.	Ja	Ja	
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an Kunden von Freiberuflern, welche in der Raiffeisenkasse Etschtal eine Verwaltungs-, Kontroll- oder Direktionstätigkeit ausüben.	Nein	Nein	Interesse gegebenenfalls durch betroffenes VWR-Mitglied aufzuzeigen
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an Exponenten oder deren Verwandte.	Ja (nur Kinder und Ehegatten)	Ja (bis zum 2. Grad)	
Geschäfte (Kreditvergabe, Werkaufträge, Werbeaufträge, Sponsoring usw.) mit Vereinen, wo ein Exponent die zivilrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit des Vereins übernimmt.	Ja	Nein	Interesse gegebenenfalls durch betroffenes VWR-Mitglied aufzuzeigen
Kredite oder Änderungen deren Sicherstellungen an bzw. von Gesellschaften, an welchen die Raiffeisenkasse Etschtal beteiligt ist.	Nein	Ja, falls Kontrolle oder maßgeblicher Einfluss gegeben	Interesse gegebenenfalls durch betroffenes VWR-Mitglied aufzuzeigen
Beauftragungen an Freiberufler (welche in der Raiffeisenkasse Etschtal eine Verwaltungs- und Kontrollfunktion ausüben)	Ja	Ja	
Gesellschaften in welchen Verwaltungsräte Beteiligungen besitzen, welche nicht als kontrollierend einzustufen sind.	Nein	Nein	Ja
Finanzierungen an Dritte, - gegenüber welchen ein Verwaltungsrat eine Stellung als Gläubiger einnimmt bzw. als Bürge fungiert - und die Gewährung einer Finanzierung durch die Bank die Rückzahlung der Schuld an den Verwaltungsrat - auch nur teilweise - gewährleistet.	Nein	Nein	Ja

wie in der Eigenerklärung zu Art. 136 BWG bzw. zu den Verbundenen Subjekten erfasst

* nur Operationen >250.000 Euro